

# Eigenverwaltungen benötigen Berater

*Berlin/Frankfurt am Main/Düsseldorf. Das ESUG eröffnet neue Sanierungsoptionen und erweitert das Aufgabenspektrum für die Restrukturierungsbranche. So sind in nahezu allen 270a- und 270b-Verfahren Berater tätig, die das Unternehmen vor der Antragstellung begleiten bzw. auch während der angeordneten Eigenverwaltung zur Seite stehen. Woran erkennt man nun einen erfahrenen, seriösen Berater, welche Aufgaben leistet er vor dem und im ESUG-Verfahren? Wo sehen die Berater in ihrer Praxis Akzeptanzprobleme einzelner Verfahrensbeteiligter und wie bewerten sie die Missbrauchsdiskussion? Diese Fragen stellte Peter Reuter den Sanierungsberatern Wirt.-Ing. Burkhard Jung (hww Unternehmensberater GmbH), RA Alfred Hagebusch (Wellensiek Rechtsanwälte) und RA Robert Buchalik (Buchalik Brömmekamp Unternehmensberatung GmbH).*

**INDat-Report:** Das ESUG hat die Sanierungsoptionen erweitert. Sind die darin verankerten 270a- und 270b-Verfahren so angelegt, dass sie ohne Berater nicht funktionieren, und mit welchem Vorlauf bereiten Sie die (ESUG)-Antragstellung des Unternehmens vor?

**Jung:** Solche Verfahren sind komplex. Das erfordert viel Know-how. Da ist es naheliegend, dass neue Aufgaben auf uns Berater zukommen. Die Vorbereitungszeit bestimmen unsere Auftraggeber. Wir beginnen, wenn die verantwortlichen Personen auf uns zukommen. Klar ist: Je früher wir anfangen, umso besser für das Unternehmen. Vier Wochen Zeit für die Vorbereitung sind ein Mindestwert, um bis zur Antragstellung einen konkreten Sanierungsplan zu erarbeiten, auf dessen Grundlage das Unternehmen durch die Insolvenzphase gesteuert wird. Dafür ist es natürlich entscheidend zu wissen, wo das Unternehmen hin will.

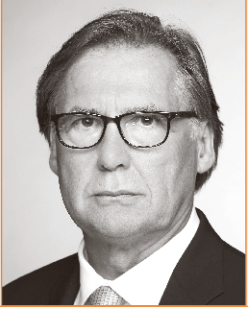
**Hagebusch:** Je nach Lage und Größe des Unternehmens sind vier bis sechs Wochen Vorlauf wünschenswert. Die Erfahrung zeigt allerdings, dass Wunsch und Wirklichkeit oft auseinanderklaffen. Häufig setzt das eigentliche Bewusstsein für die Krise in der Gesellschaft erst relativ spät ein, was verständlich, aber nicht unbedingt hilfreich ist. Deshalb müssen manchmal auch zwei bis drei Wochen ausreichen. Neben der sachgerechten Vorbereitung des Insolvenzplans ist in dieser Zeit vor allem das virtuelle Unternehmen zu definieren, das am Ende der Insolvenzphase stehen soll. Nur mit einem tragfähigen Geschäftsmodell macht die Durchführung eines

Insolvenzplanverfahrens Sinn. Entscheidend ist ferner die zielgerichtete Kommunikation nach innen und außen, was oft übersehen wird. Außerdem müssen die relevanten Stakeholder eingebunden werden. Hieraus ergeben sich die Eckdaten des Insolvenzplanes.

**Buchalik:** Es ist davon auszugehen, dass die Verfahren ohne Berater nicht funktionieren. Alle mir bekannten Verfahren, die ohne Berater nach § 270a/b eingeleitet wurden, wurden schon nach wenigen Tagen in die vorläufige Insolvenz überführt, z. B. die Hagedorn AG in Osnabrück. Idealerweise beträgt der Vorlauf zirka vier Wochen, mindestens aber eine Woche. Am Beginn steht das betriebswirtschaftliche Grobkonzept und die integrierte Planung für das erste Jahr (Erstellungsdauer zirka zwei bis drei Wochen), eine Woche vor Antragstellung sollten die Insolvenzanträge fertig gestellt und die Insolvenzgeldvorfinanzierung geklärt sein. Es finden dann in der Reihenfolge statt: Ansprache möglicher Sachwalter, Vorgespräch mit dem Gericht, Vorbereitung unechter Massekreditvertrag, Information und Abstimmung mit Banken und Kreditversicherern, Factoringgesellschaften, präsumptiver vorläufiger Gläubigerausschuss und Antragstellung.

**INDat-Report:** Welche Summe müssen (drohend) zahlungsunfähige Unternehmen für Beraterkosten veranschlagen bzw. auch für eine zusätzliche 270b-Bescheinigung?

**Jung:** Das hängt sehr vom Einzelfall ab, d. h. von der Struktur, der Organisation und der konkreten Situation des Unternehmens.



»Die Tendenz geht von der klassischen Insolvenzverwaltung hin zu Schutzschirmverfahren und Verfahren in der Eigenverwaltung. Damit verändern sich Rollen und Tätigkeitsfelder deutlich.«

RA Alfred Hagebusch

Pauschale Werte gibt es hier nicht. Die Erfahrung zeigt aber, dass eine erfolgreiche Sanierung nicht am Beraterhonorar scheitert. Wir kennen da auch unsere Verantwortung.

**Hagebusch:** Das kann man so einfach nicht sagen. Der Aufwand richtet sich natürlich immer nach der Komplexität des Falles und dem Umfang der Tätigkeit. Allgemein gilt, dass der spezifische Aufwand für die Beratung bis zur Antragstellung sowie für die 270b-Bescheinigung allein unter zeitlichen Aspekten überschaubar ist. Erfahrungsgemäß liegen die Kosten für eine 270b-Bescheinigung erheblich unter den Kosten eines Sanierungsgutachtens. Bei einem erfolgreich durchgeführten Verfahren dürfte der Aufwand damit durchaus seinen Wert haben.

**Buchalik:** Die Kosten hängen von der Unternehmensgröße, der Zahl der Verfahren sowie der Aufgabenstellung ab. Ein »Komplettpaket« umfasst: Erstellung eines betriebswirtschaftlichen Grobkonzepts, Integrierte Planrechnung für die ersten zwölf Monate (GuV, Liquiditäts- und Bilanzplanung), Überzeugungsarbeit bei Gesellschaftern, Beiräten oder Aufsichtsräten, Vorbereitung Insolvenzanträge, Vorgespräche mit Gericht und potenziellem Sachwalter, Vorbereitung Insolvenzgeldvorfinanzierung, Vorbereitung und Durchführung aller Gläubigerausschusssitzungen, umfassende rechtliche Begleitung, z. B. (unechter) Massekredit, Abgrenzungsvereinbarungen, Aufrechnungsverzichtserklärungen, Forderungsverzichtsverhandlungen etc., Stellung eines CRO, Erstellung und Umsetzung des Insolvenzplanes, Erstellung und Umsetzung des betriebswirtschaftlichen Sanierungskonzeptes bis hin zur Vorbereitung und Durchführung des Erörterungs- und Abstimmungstermins mit dem Insolvenzgericht.

**INDat-Report:** Insolvenzverwalter bilden mit Zertifizierungen wie dem VID-Cert ihre Professionalität und Erfahrung ab. Woran erkennt man einen guten (ESUG-)Sanierungsberater bzw. »schwarze« Schafe?

**Jung:** Oft nicht auf den ersten Blick. Leider ist er eben nicht »weiß«! Vorsicht ist geboten, wenn Berater einen konkreten Erfolg garantieren, wie z. B. »Kein Problem, Sie behalten Ihr Unternehmen und werden hinterher schuldenfrei sein!« Das kann das

gemeinsame Ziel sein, aber eine Garantie gibt es auch mit den Möglichkeiten des ESUG nicht. Und im Übrigen ist das Unternehmen gut beraten, z. B. beim BDU anzufragen, ob es dort ggf. Erfahrungen mit dem Kollegen gibt.

**Hagebusch:** Dafür gibt es kein allgemeingültiges Kriterium. Zunächst kann man sicher sagen: Gute Sanierungsberater sind im Markt bekannt. Die Reputation des Beraters ist sozusagen ein »natürliches Qualitätsmerkmal«. Ein weiterer Anhaltspunkt mag die Mitgliedschaft in einer berufsständigen Vereinigung, wie TMA oder anderen Organisationen, sein. Die Frage nach Erfahrung, betreuten Fällen und Referenzen ist zudem sicher erlaubt und sehr hilfreich.

**Buchalik:** Das ist sehr schwer zu beurteilen. Sicher spielen Zertifizierungen eine Rolle, aber solange es keine einheitlichen Anforderungen gibt, sind Zertifizierungen wenig wert. Eine wichtige Rolle spielen Referenzen und der Nachweis insolvenzrechtlicher (Anzahl der begleiteten Verfahren und erfolgreich erstellten und umgesetzten Insolvenzpläne) und betriebswirtschaftlichen Know-hows (Anzahl der erfolgreich erstellten und umgesetzten Sanierungskonzepte nach IDW S 6). Wenn ein Berater, aber auch ein Insolvenzverwalter das nachweisen kann, ist er qualifiziert. Eine reine Zertifizierung ist dem gegenüber nicht aussagekräftig. Das Spektrum der abzubildenden Tätigkeiten ist sehr komplex, verlangt einen interdisziplinären Ansatz und ist kein Betätigungsfeld für Einzelkämpfer.

**INDat-Report:** Wenn Sie einen Sachwalter vorschlagen bzw. dem Gläubigerausschuss bei der Suche behilflich sind: Nach welchen Kriterien geschieht das bei Ihnen?

**Jung:** Es geht im Grunde um Kompetenz, Erfahrung und eine kommunikative Persönlichkeit: Ein Sachwalter muss der Größe des Unternehmens gewachsen sein und idealerweise über Erfahrungen in der Branche verfügen. Zudem muss er die Fähigkeit haben, mit der aktuell noch nicht vollends definierten Position des Sachwalters umzugehen. Hier geht es um die Gratwanderung zwischen reiner Kontrolle einerseits und beherztem Eingreifen andererseits. Da tun sich vor allem solche Verwalter leichter, die regelmäßig mit Beratern



»Die größten Akzeptanzprobleme bestehen bei einzelnen Richtern und einzelnen Insolvenzverwaltern. Hintergrund dürfte ein generelles Misstrauen, aber auch der Verlust von Macht und Einfluss sein und im Speziellen bei Insolvenzverwaltern der Umsatzverlust.«

RA Robert Buchalik

zusammen arbeiten. Wir sind in der Regel nicht fixiert auf einen einzigen Verwalter, sondern versuchen in Abstimmung mit den Gläubigern, dem Schuldner, insbesondere aber auch mit dem Gericht, den besten Verwalter vorzuschlagen, der das Vertrauen aller Beteiligten hat. Es steht völlig außer Frage, dass Konsens bei dieser wichtigen »Personalie« den Sanierungsprozess ungemein erleichtert.

**Hagebusch:** Entscheidend sind die Erfahrungen, die in der Vergangenheit bei vergleichbaren Fällen mit den potenziellen Kandidaten gemacht worden sind. Nicht jeder ist für jede Situation bzw. jedes Verfahren geeignet. Die Auswahl sollte unbedingt plausibel, d. h. nach sachlichen Kriterien erfolgen, damit sie für alle Beteiligten nachvollziehbar ist. Die konkreten Erfahrungen, die ein potenzieller Sachwalter, z. B. in der betreffenden Branche sowie bei der Fortführung von insolventen Gesellschaften, hat, sind wichtige Kriterien. Zudem empfiehlt es sich unbedingt, die vorgeschlagenen Sachwalter in einem Vorgespräch mit dem zuständigen Insolvenzgericht abzuklären. Ein Konsens und die Einigung aller Beteiligten auf eine Person ist nicht nur sinnvoll, sondern quasi Garant für eine erfolgreiche Umsetzung.

**Buchalik:** Um bei Gericht sicher keine Probleme zu bekommen, sollte der Sachwalter bei diesem Gericht nicht nur gelistet, sondern auch bestellt werden. Bei kritischen Verfahren sollte es ein für vergleichbare Verfahren von diesem Gericht bestellter Verwalter sein. Gelingt es, sich mit dem Gericht im Vorfeld auf einen Sachwalter zu verständigen, müssen die Kriterien nicht so hoch angesetzt werden.

**INDat-Report:** Wie bewerten Sie die sog. Missbrauchsdiskussion im Zusammenhang mit ESUG-Verfahren, die vor allem der VID angestoßen hat?

**Jung:** Man muss diese Diskussion ernst nehmen und klären, was geht und was eben nicht geht. Klar ist: Einem Missbrauch muss kompromisslos begegnet werden. Alles andere würde ebenso allen Beteiligten schaden wie auch dem ESUG selbst. Allerdings befindet sich die Branche knapp zwölf Monate nach Einführung des ESUG noch in dem Stadium, Erfahrungen zu sammeln. Im Gesetz sind ja nicht alle Einzelfälle geregelt, sodass es häufig zu Auslegungsfragen kommt. Ich wünsche mir deshalb, dass die Diskussion differenzierter und weniger schwarz-weiß geführt wird.

**Hagebusch:** Die Diskussion ist bekannt, allerdings habe ich noch keine Fälle konkreten Missbrauchs erlebt – was nicht ausschließt, dass es solche gibt. Andere Marktteilnehmer berichten davon, wobei diese eher bei kleineren bis mittleren Gesellschaften vorgekommen sein sollen.

**Buchalik:** Der VID prangert vor allem den angeblich unzulässigen Einfluss von Großgläubigern an. Das konnten wir noch nicht feststellen. Bei einem repräsentativ besetzten Gläubigerausschuss zählt die Stimme einer Bank mit einer Millionenforderung nicht mehr als die eines Kleingläubigers. Ich denke auch, dass es sich dabei eher um Statements einzelner vom Stendaler Verfahren Betroffener, denn um die durchgängige Meinung des VID handelt.

**INDat-Report:** Bei welchen Verfahrensbeteiligten leidet Ihrer Beobachtung nach das ESUG unter einem Akzeptanzproblem?

**Jung:** Es gibt in jeder Gruppe der Verfahrensbeteiligten glühende Verfechter des ESUG und solche, die zurückhaltender sind. Meine Erfahrung ist, dass niemand etwas gegen die Zielsetzung des ESUG hat, aber manchmal sind wir eben nicht einig darüber, ob das ESUG die richtigen Möglichkeiten geschaffen hat. Zum Glück leben wir seit dem ESUG in einer Zeit, in der solche Fragen offen und zielorientiert diskutiert werden können. Das ist die Grundlage, um einen Weg zu finden, den alle Beteiligten mitgehen können. Dieses Klima des Miteinanders entspricht nach meinem Verständnis übrigens auch dem Ziel des ESUG.

**Hagebusch:** Die Tendenz geht von der klassischen Insolvenzverwaltung hin zu Schutzschirmverfahren und Verfahren in der Eigenverwaltung. Damit verändern sich Rollen und Tätigkeitsfelder deutlich. Einzelne Gläubigergruppen, zum Teil Banken, gewöhnen sich erst langsam an die höhere Komplexität und halten teilweise die Mitwirkungsmöglichkeiten des Gesellschafters am Insolvenzplanverfahren für nicht hilfreich. Dagegen stehen die gewachsenen Möglichkeiten der Gläubiger, über den Gläubigerausschuss Einfluss zu nehmen. Ich gehe davon aus, dass dies längerfristig die Akzeptanz auch bei solchen Gläubigern erhöhen wird, die der Situation aktuell noch kritisch gegenüber stehen.

**Buchalik:** Von einem Akzeptanzproblem bestimmter Gruppen kann man nicht sprechen. Die größten Akzeptanzprobleme bestehen bei einzelnen Richtern und einzelnen Insolvenzverwaltern. Hinter-



»Die Erfahrung zeigt, dass eine erfolgreiche Sanierung nicht am Beraterhonorar scheitert. Wir kennen da auch unsere Verantwortung.«

Wirt.-Ing. Burkhard Jung

grund dürfte ein generelles Misstrauen, aber auch der Verlust von Macht und Einfluss sein und im Speziellen bei Insolvenzverwaltern der Umsatzverlust. Ich bin aber optimistisch, dass die Praxis dies zunehmend regeln wird.

**INDat-Report:** Welche Gläubigergruppen nehmen die Stärkung der Gläubigerrechte in ESUG-Verfahren wahr, wo beobachten Sie zu viel Zurückhaltung, was ggf. eine ausgewogene Repräsentativität des (vorl.) Gläubigerausschusses gefährdet?

**Jung:** Die großen und gesicherten Gläubiger wissen, was zu tun ist. Sie nehmen ihre Rechte wahr, mal mit, aber manchmal auch ohne einen (vorl.) Gläubigerausschuss. Die von manchen dargestellte Tendenz, dass sich die professionellen Gläubiger wie Banken oder Warenkreditversicherer zurückhalten, kann ich nicht bestätigen. Auch die Arbeitsämter sind engagiert dabei. Schwieriger ist es naturgemäß mit den Kleingläubigern, da muss man Einzelfalllösungen finden.

**Hagebusch:** Nach anfänglichem Zögern finden die Vertreter der Banken zunehmend ihre Rolle im Gläubigerausschuss und sehen bzw. schätzen die damit verbundenen Möglichkeiten. Insbesondere Kreditversicherer machen davon aktiv Gebrauch. Bisherige Erfahrungen zeigen, dass die wesentlichen Gläubigergruppen ihre Möglichkeiten nutzen, über den Gläubigerausschuss Einfluss zu nehmen. Dies gilt übrigens auch für die Arbeitsagentur und die Mitarbeitervertretungen bzw. Gewerkschaften.

**Buchalik:** Ein klares Bekenntnis zur Wahrung von Gläubigerrechten im Rahmen eines Gläubigerausschusses geben die Bundesagentur für Arbeit und der PSV ab. Beide stellen sich immer, wo es machbar ist, als Mitglied für den Gläubigerausschuss zur Verfügung. Auch die Kreditversicherer nehmen ihre Rolle zumindest bei Verfahren ab einer bestimmten Größenordnung wahr. Manche Großbanken – wie die Deutsche Bank – haben wohl eine Grundsatzentscheidung gefasst, nur in Ausnahmefällen in einen Gläubigerausschuss zu gehen. Bei anderen Großbanken ist zumindest große Zurückhaltung festzustellen – im Übrigen ein klares Argument gegen das Statement des VID vom Einfluss der Großgläubiger. Sparkassen und Volksbanken nehmen hingegen diese Rolle meist offensiv und gerne an. Einfach ist es, Arbeitnehmervertreter und Betriebsräte für den Gläubigerausschuss zu gewinnen. Generell ist es nicht schwierig, genügender zeitlicher Vorlauf vorausgesetzt, eine re-

präsentative Besetzung sicher zu stellen. Nicht selten unterstützen hierbei auch die Gerichte.

**INDat-Report:** Wann würden Sie einem Unternehmen zu einem 270b-Verfahren raten, bzw. welche Vorteile/Nachteile sehen Sie gegenüber einem 270a-Verfahren?

**Jung:** Es ist wie bei jeder Behandlung: Sie muss zum Krankheitsbild passen. Wenn es aber darum geht, dass ein Unternehmen bestmöglich mit den Mitteln der Insolvenzordnung saniert werden soll und die betriebswirtschaftlich-rechtlichen Rahmenbedingungen vorliegen, dann raten wir in der Regel zum Schutzschirm. Denn auch wenn sich das Verfahren in vielen Punkten nicht vom 270a-Verfahren unterscheidet: In der öffentlichen Wahrnehmung ist es das elegantere und modernere Verfahren, was zu einem geringeren Reputationsverlust des betroffenen Unternehmens durch den Insolvenzantrag beiträgt. Auch wenn es ein Insolvenzverfahren bleibt, so hat es doch in der Wahrnehmung der Stakeholder viele Elemente eines außergerichtlichen Verfahrens, insbesondere die gemeinsam mit den Gläubigern und unter Leitung des Managements erfolgende Erarbeitung eines Sanierungskonzeptes, das dann eben Insolvenzplan heißt.

**Hagebusch:** Entscheidend für die durch Durchführung eines 270b-Verfahrens ist zunächst die Frage, ob ausreichend Zeit zur Verfügung steht und nicht doch schon der Tatbestand der Zahlungsunfähigkeit eingetreten ist. Das übliche Verhalten spricht gegen eine große Häufung dieser Verfahren. Aufgrund der Tatsache, dass eine Eigenverwaltung auch außerhalb des Schutzschirmverfahrens beantragt und durchgeführt werden kann, ist die praktische Bedeutung des Schutzschirmverfahrens geringer als erwartet. Ein schlüssig vorbereiteter Antrag auf Eigenverwaltung und eine Abstimmung mit dem Gericht über die Person des Sachwalters führen in der Regel zu sinnvollen Ergebnissen.

**Buchalik:** Der wesentliche Vorteil liegt beim Schutzschirmverfahren im Namen, der suggeriert, dass es sich nicht um eine Insolvenz handelt. Das kann sich positiv auf die Sanierungschancen auswirken. Auch das Eingehen von Masseverbindlichkeiten ist erleichtert möglich. Nachteile liegen in den Kosten und dem zeitlichen Vorlauf einer Bescheinigung. Bei eingetretener Zahlungsunfähigkeit, was schon bei Kündigung durch nur eine Bank re-





gelmäßig der Fall ist, ist eine Anzeige an das Gericht zu machen und der Gläubigerausschuss zu informieren. Das kann zumindest zu Irritationen führen. Der Gläubigerausschuss kann das Verfahren, anders als bei § 270a-Verfahren, jederzeit beenden, wobei das eher unwahrscheinlich ist. Kann das Schutzschirmverfahren rechtssicher durchgeführt werden, weil das Unternehmen wirklich nicht zahlungsunfähig ist und auch nicht in Kürze sein wird, sollte man den Weg über § 270b InsO beschreiten.

**INDat-Report:** Das Schutzschirmverfahren ist in der öffentlichen Wahrnehmung häufig als vorinsolvenzliches »Geheim«-Verfahren gesehen worden, was es nicht ist. Bedarf es dennoch über das ESUG-Instrumentarium hinaus eines geregelten vorinsolvenzlichen Verfahrens nach französischem oder englischem Vorbild?

**Jung:** Ein wichtiger Aspekt des Schutzschirmverfahrens ist ja, dass es in der öffentlichen Wahrnehmung durch seinen besonderen Charakter etwas von dem vermeintlichen Schrecken des Insolvenzverfahrens nimmt. Das ist wichtig, denn es erleichtert die Sanierung. Aber: Auch beim Schutzschirmverfahren wird das Unternehmen durcheinandergewirbelt, denn man kann nie alle Reaktionen der Beteiligten wirklich abschließend planen. Es bleibt ein Restrisiko, das mit dem Antrag als solchem verbunden ist. Wenn alle am Sanierungsprozess Beteiligten lernen, damit noch besser umzugehen, dann braucht es zwischen Schutzschirm und verhandlungsbasierter außergerichtlicher Sanierung kein weiteres Verfahren.

**Hagebusch:** Es war letztlich eine politische Entscheidung, das Schutzschirmverfahren – und damit eine erleichterte Sanierungsmöglichkeit – in einem formellen Insolvenzverfahren zu regeln. Die Beispiele aus anderen Jurisdiktionen hinsichtlich außergerichtlicher Vergleiche zeigen, dass diese Option sehr wohl besteht. Ein Schutzschirmverfahren außerhalb eines offiziellen Insolvenzverfahrens würde die negative Öffentlichkeitswirkung, die in der Regel mit einem Insolvenzvertrag verbunden ist, in der Tat verhindern. Das Wort »Insolvenz« ist in Deutschland einfach stigmatisiert. Darüber hinaus bieten die Möglichkeiten des deutschen Insolvenzrechts sehr gute Sanierungschancen, wenn sie denn aktiv genutzt und rechtzeitig in die Wege geleitet werden.

**Buchalik:** Hier gehen die Meinungen weit auseinander. Es gibt aber im europäischen Ausland, z.B. in Polen – wenn auch selten genutzte – Vorbilder. Das Verfahren in Polen halte ich übrigens

für das Fortschrittlichste. Ein solches Verfahren macht aus meiner Sicht Sinn, wenn damit schon vor Antragstellung in Gläubigerrechte und Arbeitnehmerrechte eingegriffen werden kann und Zwangsvollstreckungen verhindert werden. Das könnte sich weitgehend unter Ausschluss der Öffentlichkeit abspielen, was beim Schutzschirmverfahren schon faktisch nicht der Fall ist, denn allein die Notwendigkeit zur Arbeitnehmerinformation im Rahmen der Insolvenzgeldvorfinanzierung verhindert jede Art von Geheimhaltung.

**INDat-Report:** Sehen Sie im ESUG derzeit gesetzlichen Nachjustierungsbedarf, der für die Praxis notwendig ist?

**Jung:** Wir sind noch in der Erprobungsphase. Für endgültige Schlussfolgerungen ist es deshalb zu früh. Als Berater kann ich sagen, dass die neuen Möglichkeiten erhebliche Potenziale bieten. Die Notwendigkeit einer Veränderung des Gesetzes sehe ich derzeit nicht, entsprechende Nachjustierungen hielte ich deshalb jetzt für voreilig. Wir sollten in der Anwendung und in der Auslegung des ESUG jetzt vor allem auf die Verantwortung, die Kompetenz und das Know-how aller Beteiligten in der Praxis setzen. Die Erfahrung zeigt, dass so Lösungswege entstehen, die alle am Sanierungsprozess Beteiligten mitgehen können, sodass ggf. unglückliche gesetzliche Regelungen handhabbar werden.

**Hagebusch:** Es ist eindeutig zu früh, über Änderungen am Gesetz zu sprechen. Allerdings bleibt abzuwarten, wie sich die Praxis entwickelt. Dies gilt insbesondere für das Verhalten einzelner Richter, die trotz eines begründeten Antrags auf Eigenverwaltung und der Nennung der gesetzlich vorgesehenen Mitglieder eines vorläufigen Gläubigerausschusses dennoch einen anderen vorläufigen Insolvenzverwalter bestellen und diesen zudem noch mit der Prüfung der Frage beauftragen, ob der Gläubigerausschuss richtig besetzt und der Antrag auf Eigenverwaltung begründet sei. Das ist in der Praxis schwer nachzuvollziehen, ein Rechtsmittel gegen diese Entscheidung besteht allerdings nicht.

**Buchalik:** Nachjustierungsbedarf sehe ich dort, wo die gesetzlichen Regelungen nicht ausreichend klar sind, z.B. bei der Frage der Einzelmächtigung im Verfahren nach § 270a InsO, der Veröffentlichungspflicht oder des Umfangs der Prüfungskompetenz des Gerichtes bei einstimmigen Beschlüssen des vorläufigen Gläubigerausschusses. Im Wesentlichen ist das Gesetz bei professioneller Anwendung gelungen. «